

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 361.

Montag den 27. December.

1869.

Bekanntmachung.

Rücksichtlich der Mess-Verkaufsplätze und Buden wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Diese Angelegenheiten stehen gegenwärtig und bis auf Weiteres unter der Leitung und Aufsicht des Herrn Stadtrath Winter, an welchen man sich mit desfalligen Gesuchen und Beschwerden zu wenden hat.

II. Der genannte Deputirte vergibt alle Buden und Verkaufsplätze mit Einschluß derer unter den Dachtraufen innerhalb der Lagerinnen an den Gebäuden und besonders auch auf den Trottoirs. Das Aufstellen der Buden und Besetzen der Verkaufsplätze erfolgt unter Aufsicht des Marktvoigts beziehentlich der sonst hiermit beauftragten Beamten des Rathes. Wer dergleichen ohne Vorwissen und Genehmigung des Deputirten aufstellt oder besetzt, wird mit 5 Thalern Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt und es werden die solchergestalt aufgestellten Buden, Verkaufsplätze, Risten und dergleichen noch überdies Obrigkeitwegen wiederum beseitigt werden.

Diejenigen, welche Buden- oder Verkaufsplätze auf mehrere Messen sich zu sichern wünschen, haben bei dem Deputirten Platzzettel zu lösen. Diese werden jedoch nur für die Person und auf Widerruf verliehen; diejenigen, welche ihre Plätze, ohne vorherige Anzeige bei dem Deputirten, auch nur eine Messe nicht besetzen oder Anderen überlassen, werden derselben dadurch ohne Weiteres verlustig, auch sind dergleichen Abtretungen null und nichtig.

III. Betreffs Einrichtung und Stellung der Buden gelten folgende bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 20 Thlr. beziehentlich verhältnismäßiger Gefängnißstrafe nicht zu übertretende Vorschriften:

- 1) Keine Bude, mit alleiniger Ausnahme der Erdbuden, darf ihre Thüre an der Seite haben.
- 2) Budenausbau oder Anhänge, ingleichen Risten vor oder neben den Buden außerhalb der Ladentische werden ohne ausdrückliche, solchenfalls in den Platzzetteln anzumerkende Erlaubniß des Deputirten nicht gestattet.
- 3) Ebenso wenig ist das Aushängen von Verkaufsartikeln, sobald es die Passage stört oder die benachbarten Buden oder Verkaufsplätze benachtheiligt, erlaubt.
- 4) Jede eigenmächtige Veränderung einer Bude oder eines Verkaufplatzes rücksichtlich Größe, Bauart oder Stellung ist verboten.

IV. Die nach beigefügtem Tarife zu entrichtenden Platzgelder werden unter gehöriger Controle durch den Marktvoigt oder sonstige legitimirte Beauftragte des Rathes erhoben.

Eine Weigerung der sofortigen Abentrichtung der Platzgelder zieht ohne Weiteres obrigkeitliche Maßregeln zur Verhinderung des ferneren Feilhaltens nach sich. Ueber die erhobenen Platzgelder haben die mit der Einnahme Beauftragten Quittungen zu ertheilen und die Zahlenden solche bis zur Räumung ihrer Bude oder ihres Verkaufplatzes aufzubewahren, indem diejenigen, welche bei nachfolgender Revision keine Quittung vorzeigen können, so angesehen werden, als ob sie das Platzgeld noch nicht bezahlt hätten.

Die mit der Einnahme der Platzgelder Beauftragten, sowie die Controleure dürfen zu keiner Zeit und von Niemandem in Beziehung auf ihre Messverrichtungen etwas außer dem Platzgeld annehmen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Leipzig, den 20. December 1869.

Tarif,

nach welchem das Platzgeld auf den Messen zu Leipzig bis auf andere Anordnung erhoben werden soll.

I. Von den Buden, von jeder Elle Länge oder Breite

1) auf dem Markte

- auswendige und Erdbuden nach Außen
- inwendige Buden
- Erdbuden an Mittelgange
- 2) auf dem Raschmarkte
- 3) auf der Katharinenstraße
- 4) auf dem Brühl, dem Thomas-, Nicolai- und Neukirchhofe, dem Neumarkte und dem Augustusplatze und sonst

Anmerkung: Diese Sätze gelten für Buden von einer Tiefe nicht über 4 Ellen. Für tiefere Buden, wo solche überhaupt noch zugelassen werden, ist auf jede Elle größerer Tiefe nochmals die Hälfte des tarifmäßigen Standgeldes zu entrichten.

II. Von freien Ständen von jeder Elle Länge

bei ganz freien Ständen

bei bedeckten Latten- oder Budenständen

III. Von Feilschaften auf bloßen Risten, Tischen oder freiem Erdboden überhaupt von jeder Quadratelle

IV. Von den Schankbuden für jede Quadratelle

V. Von den Schaubuden von jeder Quadratelle bei einem Flächenraum bis zu 100 □ Ellen bei einem größeren Flächenraum

| | Oster- und Michaelis-Messe. | Neujahr-Messe. |
|----|-----------------------------|----------------|
| 15 | 15 | 10 |
| 7 | 7 | 5 |
| 10 | 10 | 7 |
| 15 | 15 | 10 |
| 22 | 22 | 15 |
| 7 | 7 | 5 |
| 2 | 2 | 1 |
| 2 | 2 | 2 |
| 2 | 2 | 2 |
| 1 | 1 | 1 |
| — | 5 | — |
| — | 8 | — |

Holzauktion.

Dienstag am 28. d. M. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Burgauer Revier, und zwar auf dem diesjährigen Gehau an der Leusch-Bahrener Brücke in der Nähe der sog. großen Eiche an **Kusflößern**: 115 eichene, 153 buchene, 58 rüsterne, 60 erlene, 2 Mahholder, 1 Kirschbaum, 2 aspene, 17 lindene, 3 ahorne, 3 eschene und 1 birkener, so wie einige Klastern eichene **Kuscheite** und **Schirrhölzer** gegen übliche Anzahlung und unter den sonstigen im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 21. December 1869.

Des Rathes Forstdeputation.